

Felicitas Buch: Bebaute Bereiche als Geschichtsquellen

Der historische Bestand im Spannungsfeld von Städtebau und Denkmalpflege

Was es bedeutet, bebaute Bereiche als Geschichtsquellen zu verstehen, hat Karl Friedrich Schinkel für die historische Stadt 1819 in einer Weise formuliert, die wesentliche Inhalte eines modernen Denkmalbegriffs vorgibt:

„Bei Betrachtung der Städte in ihren Anlagen und äußeren Formen bleibt ein großes Hauptinteresse: Die historische Übersicht ihrer Entstehung und ihres Fortgangs, welche sich an den Monumenten und Bauwerken, die aus den verschiedenen Epochen übriggeblieben sind, durch unmittelbare Anschauung ergibt... Selbst das Fehlerhafte, wenn es aus dem besonderen Geschmacke einer Zeit hervorgegangen ist, wird in der historischen Reihe ein interessantes Glied sein und, an seinem Platze, manchen Wink und Aufschluß geben.“

Schinkel betrachtet die alten Städte als Ganzheit. Das Interesse, das er an ihnen nimmt, ist ein historisches. Sie sind ihm in ihren Monumenten und Bauten unmittelbare Zeugnisse historischer Ereignisse und Entwicklungen der Epochen, in denen sie entstanden sind. Indem er diese Eigenschaft erkennt, werden sie ihm, wie die Historiker sagen, zur „Quelle“. Aus ihnen können nämlich wie aus einer Quelle historische Kenntnisse geschöpft werden.

Die historischen Bauwerke, Stadt- und Dorfanlagen, in gewissem Sinne auch die ganze Kulturlandschaft, machen, wie Schinkel bemerkt, vergangenes Leben, Wohnen und Wirtschaften unmittelbar anschaulich. Diese geschichtliche Bedeutung besitzen nicht nur die gestalterisch herausragenden Bauten, denen schon deshalb die Zuwendung des Betrachters sicher ist. Auch der bescheidenere Hausbestand kann von einer besonderen historischen Wertigkeit sein, die der Erläuterung bedarf, um verstanden zu werden.

In diese Richtung weist der Gedanke Schinkels, daß selbst Fehlerhaftes Bedeutung trägt, weil es, „aus dem besonderen Geschmacke einer Zeit hervorgegangen“, über eben diese Auskunft geben kann. Damit betont er, daß Geschichtsquellen nicht vorrangig Gegenstand ästhetischer Betrachtung sind.

Geschichtlich bedeutsame Bauten befinden sich alle in

einer historischen Reihe. Bricht man einige von ihnen heraus, wird die Verbindung zwischen Älterem und Jüngerem gestört. Lücken stellen sich ein, die unter Umständen nur durch Hypothesen zu schließen sind.

Von Bedeutung ist auch der Ort, an dem sich ein Objekt befindet. Sei es, daß sich hieraus Aufschluß über die soziale Stellung des Erbauers ergibt, sei es, daß an diesem Platz mehrere Bauten vorhanden sind, deren Bedeutung sich erst aus der Beziehung heraus erschließt, die zwischen ihnen besteht, und anderes mehr.

Kennzeichnend für die historische Reihe ist, daß sie nicht vollständig, sondern nur bruchstückhaft erhalten ist. Hinter ihr steht eine geschichtliche Wirklichkeit, die mehr ist als das, was ihre materiellen Zeugnisse über sie aussagen. Es bedarf deshalb der Arbeitshypothesen, um diese Wirklichkeit zu erschließen. Entscheidend ist dabei, die aus dem Quellenbefund abgeleiteten Zusammenhänge als Fragestellung stets wieder mit dem Quellenmaterial zu konfrontieren und auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen.

Jede geschichtliche Erkenntnis ist standortbedingt und insofern relativ. Sie ist das Ergebnis von Betrachtungen, die aus verschiedenen Perspektiven heraus erfolgen. Ort, Zeit und die Person des Betrachters spielen eine wesentliche Rolle. Mit der Änderung des Standortes ändern sich auch die Erfahrungen, die aus der Geschichte gewonnen werden. Deshalb ist es für jede historische Erkenntnis und Theorie so wichtig, daß die Quelle erhalten bleibt, weil nur sie entsprechende Fragen beantworten kann. Für Altstadt- und Dorfkernbereiche und Stadterweiterungen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts bedeutet das die Bewahrung ihrer originalen Substanz einschließlich der geschichtlich sprechenden Veränderungen.

Den Schutz dieser Quellen bezweckt das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz. Voraussetzung für diesen Schutz ist, daß an der Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Altstadt- und Dorfkernbereiche, Stadterweiterungen des 19. und 20. Jahrhunderts dürfen nur dann als Gesamtanlagen im Sinne des Gesetzes ausgewiesen werden, wenn an ihrer

Erhaltung aus den genannten Gründen ein *besonderes*, d. h. *gesteigertes* öffentliches Interesse vorhanden ist. Zahlreiche regionaltypische Ortsbilder, die ebenfalls erhaltungswürdig sind, können durch das Denkmalschutzgesetz deshalb nicht geschützt werden. Das gilt übrigens auch für das einzelne ortsbildprägende Gebäude. Ihre Berücksichtigung ermöglicht das Baurecht, für das die hohen Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes nicht gelten. Zu denken ist hier insbesondere an Festsetzungen in Bebauungsplänen, an Erhaltungs- und Gestaltungsatzungen.

Das bedeutet, daß der Erhaltungsgedanke im Städtebau einen größeren Kreis von Bauten und Bereichen umfaßt als der Denkmalschutz, dessen Gegenstände aber unabhängig von bestehenden denkmalschutzrechtlichen Regelungen mit einschließt.

Alle Gründe, die Denkmaleigenschaft konstituieren, haben eine historische Dimension. Das heißt, daß die Wissenschaftsgeschichte die wissenschaftliche, die Kunst- und Stadtbaugeschichte die künstlerische und städtebauliche Bedeutung von Kulturdenkmälern bzw. Gesamtanlagen aufzeigen. Das ästhetische Urteil allgemeiner Formulierung ist hier nicht gefragt, obwohl es häufig Hinweise auf Bedeutung liefert. Das gilt auch für die Beurteilung der geschichtlichen Bedeutung von erhaltungswürdigen Bauten und Bereichen im Rahmen der Bauleitplanung.

Denkmalschutzgesetze wurden in der Mehrzahl allerdings erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erlassen. Baurechtliche Regelungsmöglichkeiten zum Schutz erhaltungswürdiger Bauten und Bereiche bestehen dagegen seit der Jahrhundertwende. Beispielhaft sei auf das badische Ortsstraßengesetz in der Fassung von 1908 und die württembergische Bauordnung in der Fassung von 1910 verwiesen. Sie zählten zu den Belangen, die Ortsbaupläne zu berücksichtigen haben, auch die Erhaltung „künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Bauten, Naturdenkmäler, Friedhöfe, schöner Straßen- und Landschaftsbilder“. Die württembergische Bauordnung und die badische Landesbauordnung von 1907 ermächtigten zugleich die Gemeinden zum Erlaß von Ortsstatuten, um erhaltenswerte Bauten und Bereiche vor „gröblicher Verunstaltung“ bzw. „Beeinträchtigung“ zu bewahren. Die beiden Bauordnungen enthielten auch einen echten Schutz für das äußere Erscheinungsbild von Baudenkmalen.

Die Diskussionen und Empfehlungen der Tage für Denkmalpflege 1900–1904 bewirkten diese Regelungen unmittelbar. Darüber hinaus sind sie das Ergebnis der heftigen Kritik an der Monotonie gründerzeitlicher Stadtentwicklung. Sittes 1889 erschienene Publikation „Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen“ ist das bekannte auslösende Moment gewesen.

Die Entwicklung, die sich abzeichnete, ist aber weniger als Ortserhaltung, vielmehr als Ortsgestaltung zu bezeichnen. Die Regeln der Stadtbaukunst, die nun entdeckt waren, boten sich als Lösungsansatz nämlich nicht nur für die Gestaltung von Stadterweiterungsgebieten an. Als besonders geeignet erwiesen sie sich vor allem zur Behebung der Probleme von Groß- und Mittelstädten, deren Kerne erheblichem Veränderungsdruck ausgesetzt waren. Ihre Zerstörung durch Citybildung schien häufig unaufhaltsam, der Stadtbau in solchen Fällen lediglich durch die Übernahme lokaler Formtradition gestalterisch beeinflussbar. Nur in Städ-

ten und Ortschaften von langsamer Entwicklung wurde eine wirkliche Ortserhaltung allgemein als möglich und durchsetzbar erachtet. Joseph Stübgen spricht das auf dem Tag für Denkmalpflege 1903 und in seinem Lehrbuch „Der Städtebau“ deutlich aus.

In dieser Situation hält Cornelius Gurlitt auf dem Tag für Denkmalpflege 1911 unter dem Titel „Erhaltung des Kerns alter Städte“ einen Vortrag, der einen Wandel städtebaulicher Zielvorstellungen vorbereitete. Zunächst analysiert er die Citybildung in den Stadtkernen mit ihren negativen Folgen für die historische Stadtstruktur und fordert sodann die möglichste Schonung des Altbaubestandes, der Sozialstruktur, der kleinteiligen Nutzungsstruktur, die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus dem Altstadtkern, Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung innerhalb der Altstadt. Er legt dar, daß es sehr wohl auch Aufgabe des Städtebaues sei, für die Erhaltung der Altstädte zu sorgen. Denkmal- und Heimatpflege stünden die dafür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung. Die Altstadt, sagt er, sei das Herz der Stadt. Es sei ein verkehrter Gedanke, einen Riesenkörper von einem für eine jugendlich kleine Gestalt bestimmten Herzen aus zu ernähren. Solange man nicht erkenne, daß das Herz einer Stadt entweder durch künstliche Mittel gestärkt, also im städtebaulichen Sinn erweitert werden müsse oder daß es, im alten Zustand erhalten, nur einen bestimmten Teil des Körpers zu ernähren vermöge, so lange werde es unmöglich sein, Wege zu finden, um den Gesamtkörper lebensfrisch zu halten.

Der Gedanke, den Stadtkern von unverträglichen Funktionen zu befreien, ist durchaus nicht neu. Erinert sei an Vorstellungen für den Bau von Entlastungszentren für Wien und Rom, die schon um 1890, wenn gleich erfolglos, geäußert wurden. Interessant ist, daß Gurlitt diese Gedanken, die auf eine vorausschauende Vorsorge zielen, just in dem Moment vortrug, als der Städtebau von der „Anpassungsplanung“ als Reaktion auf einen vollzogenen Wandel zur „Auffangplanung“ als Vorsorge für einen geordneten Wandel überzugehen begann.

Nach einer Phase des Siedlungswohnungsbaues zur Beseitigung der drückendsten Wohnungsnot nach dem ersten Weltkrieg begannen dann einige Städte Ende der 20er, Anfang der 30er Jahre Vorüberlegungen zu einer, wie man heute sagen würde, „erhaltenden Erneuerung“ in ihren Altstadtkernen anzustellen. Zu ihnen gehören etwa Frankfurt/M., Kassel, Braunschweig, Köln, Hannover und Breslau. Aufschlußreich für diese Zuwendung zu den Altstädten ist es, daß um diese Zeit der Begriff „innere Stadterweiterung“ vom Begriff „Altstadtesundung“ abgelöst wird. Diese Begriffsänderung hängt auch damit zusammen, daß nicht nur die Citybildung den Bestand der Altstädte bedrohte. Oft hatte sich das Zentrum der Stadt verlagert, wodurch die Altstadt an Funktionen und Wirtschaftskraft verlor. Der historische Bestand begann zu verfallen. Dabei tauchte das Problem auf, daß es eine Methodik für die erhaltende Erneuerung nicht gab und sich die dabei entstehenden Kosten kaum abschätzen ließen. Nur eines war sicher: Sie würden in großem Maße unrentierbar sein. Der preußische Staat förderte deshalb vom Beginn der 30er Jahre an vorbereitende Untersuchungen und die Durchführung von Maßnahmen in der Frankfurter Altstadt. In ihr zeigten sich, verursacht durch den Bau des Bahnhofsviertels, das zentrale Funktionen an sich gezo-

gen hatte, z. T. gravierende städtebauliche Mängel und Mißstände. Aus den Ergebnissen sollten allgemeine Leitlinien zur Sanierung von Altstädten abgeleitet werden.

Die Frankfurter Altstadtansanierung begann 1928 noch unter der Leitung von Ernst May. Sie konnte in Ansätzen verwirklicht werden. Große Sorgfalt wurde auf die Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet verwandt, das den engeren Stadtkern umfaßte und eine ungefähre Größe von 50 ha hatte. Der Feststellung des Bauzustandes und der Ausstattung der Häuser, der Alters- und Sozialstruktur und so weiter entsprach die Feststellung der baugeschichtlichen Daten einschließlich der An- und Umbauten, Rückgebäude, Aufstockungen jedes einzelnen Hauses. Die Unterlagen des Stadtarchivs bildeten dafür die Grundlage. Hinzu kamen eine Baubeschreibung und eine kunsthistorische Wertung. Diese auf Katasterblättern angelegten Daten wurden in einer zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung, die straßenweise erfolgte, in den Planungsprozeß eingebracht. Durch den Krieg geriet das alles in Vergessenheit, zumal auch die sanierten Gebäude zerstört wurden.

Nach dem Krieg versuchten viele Städte, die zerstörten Stadtkerne auf altem bzw. wenig verändertem Grundriß unter Wahrung des Maßstabs wieder aufzubauen. Neben ökonomischen Gründen spielte die Rücksichtnahme auf die geschichtliche Entwicklung dabei durchaus eine Rolle. Das wird auch in den Grundsätzen für die Gestaltung der Bebauungspläne in den Aufbaugesetzen von Baden 1949 und Württemberg-Baden 1948 deutlich.

Die stürmische Entwicklung der 50er und 60er Jahre, die Leitbilder der gegliederten und aufgelockerten Stadt, der Verdichtung und Verflechtung ließen dem Erhaltungsgedanken wenig Raum. Nicht nur auf gründerzeitliche Erweiterungsgebiete der Großstädte, die sich seit der Jahrhundertwende im Kreuzfeuer der Kritik befanden, zielten die Überlegungen zu Flächensanierungen. Erinnert sei an Konzepte der 60er Jahre für einen großflächigen Umbau auch im erhaltenen Kern kleinerer Orte, die glücklicherweise nur in Ansätzen verwirklicht wurden. Die damaligen Leitbilder lassen sich übrigens auch in der Fassung des Bundesbaugesetzes von 1960 nachweisen. Die Erhaltung geschichtlich bedeutsamer Bereiche wird nicht mehr als eigener Belang aufgeführt. Ihre Berücksichtigung erfolgte lediglich innerhalb des Belanges „Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“.

Bereits in den 60er Jahren beginnt eine gegenläufige Entwicklung. Wie um die Jahrhundertwende der vorausgehende gründerzeitliche Städtebau als monoton und menschenfeindlich charakterisiert wurde, wurde nun die Nachkriegsentwicklung mit denselben Argumenten angegriffen. Auch in der wieder beginnenden Zuwendung zu den historisch bedeutsamen Strukturen und den Überlegungen, wie man sie erhalten könne, zeigen sich Parallelen. Walter Schmidts Einführung in die Publikation „Regensburg – zur Erneuerung einer alten Stadt“ von 1967 und seine 1972 vorgetragenen „Grundsätze zur Erneuerung historischer Altstädte“ wiederholen weitgehend die Gedanken Gurlitts von 1911 und korrespondieren mit den Sanierungszielen der 20er und 30er Jahre. Das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 ist der vorläufige Endpunkt einer Entwicklung gewesen, die die Erhaltung geschichtlich ge-

prägter Bauten und Bereiche wieder als festen Bestandteil der Städtebaupolitik installiert hat.

Die wichtigsten Gründe für die Hinwendung zur historischen Substanz sind:

Die Folgen der Flächensanierungen für die Bewohner, die zum Teil verdrängt und entwurzelt werden.

Der Einfluß von Wirtschaftskrisen bzw. verringertem wirtschaftlichem Wachstum. Anstelle kostspieliger und unter den veränderten Bedingungen risikoreicher Flächensanierungen wird eine Erneuerung des Bestandes in kleinen Schritten angestrebt.

Das weitverbreitete Unbehagen an der mangelnden Qualität zeitgenössischer Architektur, das allerdings schon vom Beginn des 19. Jahrhunderts an zu verfolgen ist, und die Kritik an den Leistungen des Städtebaus. Altstädte und historische Dorfkern präsentieren sich dadurch in romantisierender Rückwendung geradezu als Gegenmodelle.

Die wachsende Einsicht in die Unersetzlichkeit des historischen Bestandes.

Klaus Humpert hat vor einigen Wochen die Frage gestellt: „Lernt der Städtebau aus der Geschichte?“ Der alte Topos von der Geschichte als Lehrmeisterin des Lebens hat zwar seit langem an Gültigkeit verloren. Ein Vergleich zwischen den Altstadtgesundungsmaßnahmen vor dem zweiten Weltkrieg und heutigen Sanierungen macht jedoch auf ein Problem aufmerksam, das erst in Ansätzen gelöst ist: die Berücksichtigung der geschichtlichen Qualitäten überlieferter Substanz in der städtebaulichen Bestandsaufnahme. Auffällig ist nämlich bei der Frankfurter Altstadtansanierung zweierlei: Die große Sorgfalt, die seinerzeit auf die Analyse der historischen und baugeschichtlichen Bedeutung der Alstadthäuser verwandt wurde, und der Stellenwert, der solchen Analysen als Teil der städtebaulichen Bestandsaufnahme bei dem Versuch beigegeben wurde, Altstadterneuerungen methodisch in den Griff zu bekommen.

Betrachten wir heutige Sanierungen, dürfte sich die Kenntnis des historisch bedeutsamen Bestandes als Planungsgrundlage meist als sehr viel lückenhafter erweisen. Die nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in die Planungsunterlagen klärt zwar die Frage „Was ist erhaltungswürdig?“ im Hinblick auf den Denkmalbestand. Die ortsbildprägenden Gebäude und erhaltungswürdigen Bereiche, die ebenfalls eine geschichtliche Bedeutung haben, von den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes aber nicht erfaßt werden, bleiben dabei unberücksichtigt. Hier muß die Gemeinde selbst tätig werden. Für die Frage „Was kann man tun?“, wenn städtebauliche Mängel und Mißstände behoben werden sollen, reicht die Benennung von Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen nicht aus. Auch die städtebauliche Bestandsaufnahme, die weitere Informationen zum Bauzustand, zur Konstruktion und für ortsbildprägende Gebäude auch zum Baualter liefert, erweist sich für hochwertige vorindustrielle Gefüge als unzulänglich.

Das liegt zum Teil daran, daß dicht unter der Oberfläche unscheinbarer, verfallender Fassaden Befunde verborgen sein können, die, behutsam freigelegt, instand gesetzt und gegebenenfalls ergänzt, Geschichte begreifbar machen und zugleich das Ortsbild gestalterisch unendlich bereichern. Im Inneren von Gebäuden, deren

Äußeres bedeutungslos erscheint, können sich, häufig verdeckt durch spätere Veränderungen, Bauteile von großer künstlerischer und geschichtlicher Wertigkeit befinden. Das alles kommt zwar bei der Durchführung von Maßnahmen zum Vorschein. Dieser Zeitpunkt ist aber viel zu spät.

Folgende Probleme können dadurch auftreten: Die besonderen Bedingungen historischer Gebäude (z. B. Konstruktion, Raumdisposition, Ausstattung) können nicht in ausreichendem Umfang in die Sanierungskonzeption einbezogen werden. Deshalb vertragen sich vorgesehene Nutzungen oft nicht mit dem konstruktiven Gefüge bzw. dem ursprünglichen Grundriß der betreffenden Gebäude und sind nur mit weitgehenden Veränderungen realisierbar.

Der Instandsetzungsbedarf wird falsch eingeschätzt. Wird er zu hoch angesetzt, verringert das die Erhaltungschancen. Setzt man ihn zu tief an, führt diese Fehleinschätzung dazu, daß der vorgegebene Finanzierungs- und Förderrahmen, wenn überhaupt, nur mit Mühe eingehalten werden kann.

Nicht nur das Erneuerungskonzept, vor allem auch die Bauplanung bauen dadurch auf unzutreffenden Voraussetzungen auf. Letztere wird zusätzlich erschwert durch überraschende Befunde, die während der Bauphase auftreten können.

Es ergeben sich dadurch Verzögerungen im zeitlichen Ablauf von Erneuerungsmaßnahmen.

Insgesamt treten Kostensteigerungen auf.

Im Ergebnis wird historische Substanz vernichtet, deren Bewahrung bei rechtzeitiger Berücksichtigung möglicherweise ohne größere Schwierigkeiten hätte erreicht werden können.

Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind bei der Lösung dieser Probleme wenig hilfreich, sie beginnen erst mit dem Antrag auf Genehmigung bzw. Zustimmung zur Durchführung baulicher Maßnahmen zu greifen. Unkenntnis bzw. nicht rechtzeitiges Erkennen der historischen und künstlerischen Wertigkeiten ist deshalb heute eine der wesentlichen Ursachen für ihre Vernichtung.

Einige Gemeinden in Baden-Württemberg sind aus diesem Grunde seit einiger Zeit dazu übergegangen, spezielle Daten zu erheben, die näheren Aufschluß über die geschichtlich bedeutsame Substanz geben. Beispielhaft genannt seien die Baualterspläne von Schwäbisch Hall und Wertheim, restauratorische Befunduntersuchungen als Grundlage der Farbleitplanung in Besigheim, thermographische und begleitende restauratorische Untersuchungen etwa in Waiblingen oder Steinheim a. d. Murr, gezielte dendrochronologische Untersuchungen in Sindelfingen und Rottweil oder der Kellerkataster für die Altstadt von Freiburg, der bedeutsame Aussagen zur Geschichte der einzelnen Häuser und zur Gründung und Entwicklung der Altstadt ermöglicht. Es wäre notwendig, solche Ansätze in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, hier methodische Hilfe zu leisten. Wir planen deshalb, ein Arbeitsheft unseres Amtes diesem Thema zu widmen.

Wir arbeiten zur Zeit auch mit einigen wenigen Gemeinden zusammen, die hochwertige Altstädte besitzen. Wir wollen Erfahrungen darüber sammeln, wie sich eine sanierungsbegleitende Stadtkern- und Baufor-

schung auf die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Erneuerungsmaßnahmen auswirkt. Dabei geht es nicht um Forschung, die lediglich wissenschaftlichen Zwecken dient, sondern ausschließlich um Untersuchungen, die sich auf die Erneuerungspraxis unmittelbar auswirken.

Hier sei nun skizziert, wie die geschichtlichen Werte von Altstadt- und Dorfkernen mit Gesamtanlagenqualität durch die „historisch-kritische“ Analyse eines Ortes aufgenommen und erläutert werden können. Auf Erweiterungsgebiete des 19. und 20. Jahrhunderts einzugehen, für die der größte Teil der Daten relativ einfach in den Archiven und den Registraturen der Bauämter zu erheben ist, würde den Rahmen dieses Vortrags überschreiten.

Die historisch-kritische Analyse befragt das heutige Ortsgefüge in seiner Ganzheit und in seinen Einzelementen auf die verursachenden Geschichtsfaktoren und macht es als geschichtlich Gewordenes verständlich.

Sie ermöglicht ein vertieftes Wissen über die naturräumlichen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Voraussetzungen der Gründung und Entwicklung eines Ortes. Sie läßt erkennen, welche Personen oder Institutionen wann, was, wo, wie und warum gebaut haben. Hieraus können wir Aufschluß über die vorhandenen unterschiedlichen Bautypen und ihre Verteilung im Ort gewinnen. Kräftefelder, Hierarchien, Gliederungen, Spannungen und Ansprüche werden ebenso sichtbar wie kleinteilige Individualentwicklungen und größere, durch Katastrophen ausgelöste Flächeneingriffe. Zusätzlich liefert sie Informationen zum Instandsetzungsbedarf und damit zur Erhaltungsfähigkeit der einzelnen Gebäude.

Für die städtebauliche Bestandsaufnahme gilt, daß sie fortschreibungsbedürftig ist. Das trifft auch für die historisch-kritische Analyse zu, da sich im Laufe der Jahre Änderungen im historischen Bestand ergeben. Das muß sich in einer Korrektur der Daten niederschlagen. Darüber hinaus bedarf die historische Analyse einer Erstaufnahmephase und einer zweiten, kontinuierlichen Vertiefungsphase: Wir sind nämlich nicht in der Lage, alle vorhandenen historisch bedeutsamen Schichten aufzudecken, ohne in die Substanz selbst einzugreifen. Das heißt, daß manches Mal eine notwendige Bauuntersuchung erst nach der Räumung eines Hauses vor dem Beginn von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen kann. Wir können aber die hierfür in Frage kommenden Bauten durch die Ergebnisse der Erstaufnahme mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. In dieser Erstaufnahmephase werden die vorhandenen historischen Pläne ausgewertet und mit aktuellen Katasterplänen verglichen. Die bisherigen Ergebnisse archäologischer Untersuchungen werden ebenso mit einbezogen wie die vorhandenen Schriftquellen. Die Begehung der Gebäude, gegebenenfalls ergänzt durch eine dendrochronologische und eine thermographische Untersuchung, liefert präzise Daten zum Baualter, zur Konstruktion und zu eventuellen Bauschäden. Unter Umständen bringt ein Kellerkataster Aussagen zu den Entwicklungsphasen eines Ortes und zur Baugeschichte der Häuser. Auf diese Weise kann Bausubstanz ohne historische oder künstlerische Qualitäten ausgeschieden werden. Innerhalb der geschichtlich bedeutsamen Häuser lassen sich die relativ wenigen Bauten ermitteln, die spezieller Untersuchungen bedürfen.

Diese Erhebungen liefern über die Erkenntnisse zu den einzelnen Häusern hinaus auch weitere Daten zur Ortsentwicklung.

Die Ergebnisse der historisch-kritischen Ortsanalyse können durch Text und Pläne erläutert und dargestellt werden: für die Plandarstellung eignen sich die Beziehungen zwischen dem Naturraum und der Anlage eines Ortes, dem Untergrund und der Art der darauf möglichen Bebauung, die Phasen der Ortsentwicklung, das Baualter der Gebäude. Hinzu kommen sozio- und wirtschaftstopographische Pläne. Ihr Inhalt ist die Projektion der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf dem Ortsgrundriß. Diese Ordnung drückt sich in der Form und Lage der Wohnanlagen und Arbeitsstätten sozial unterschiedlicher Gruppen aus.

Verbindet man Text und Pläne mit Fassadenabwicklungen, Bauaufnahmen und den Ergebnissen der Bestandsuntersuchungen, wird deutlich sichtbar, warum ein historisches Ortsbild in seiner Vielschichtigkeit heute so und nicht anders aussieht. Städtebauliche Leitformen und der bescheidenere Hausbestand werden in ihrer Erscheinung begründbar, die Altersstruktur, das konstruktive Gefüge und der Bauzustand der einzelnen Gebäude transparent.

Durch die Überlagerung der Ergebnisse historisch-kritischer Ortsanalysen mit allen anderen Ergebnissen der städtebaulichen Bestandsaufnahme können folgende Fragen gestellt und auch weitgehend beantwortet werden:

Was ist erhaltenswert, und warum ist es erhaltenswert?

Welche Funktionen und Nutzungen können Substanz und Struktur erhaltenswerter historischer Bereiche aufnehmen?

Welche Funktionen und Nutzungen sollten diesen Bereichen zugewiesen werden, wenn man ihre Einbindung in den Verflechtungsbereich zugrunde legt?

Wie groß ist der Instandsetzungsbedarf; wie hoch sind die bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen anfallenden Kosten?

Die historisch-kritische Ortsanalyse versetzt die planende Gemeinde in die Lage, sowohl dem Erhaltungsgedanken im Städtebau Rechnung zu tragen als auch diesen Belang mit allen übrigen im Planbereich vorhandenen Belangen gerecht abzuwägen. Zwar zählt die Substanz- und Strukturhaltung in historisch bedeutsamen Bereichen heute zu den Oberzielen der Stadt- und Dorferneuerungspolitik. Dennoch können erhebliche Konflikte auftreten, da in der Regel auch die Lebensverhältnisse der in diesen Bereichen wohnenden und arbeitenden Menschen und wirtschaftliche Funktionen verbessert werden müssen.

Der Wandel, dem alte Städte und Dörfer ständig unterliegen, gefährdet somit stets historische Substanz. Er ist jedoch zugleich auch Voraussetzung für ihre Erhaltung, weil diese Substanz heutigen Bedürfnissen angepaßt werden muß, um überleben zu können. Eine durch qualifizierte Planung gelenkte erhaltende Erneuerung bietet darüber hinaus die große Chance, nicht reproduzierbare historische Wertigkeiten wieder sichtbar und erlebbar werden zu lassen. Das gilt vor allem auch für die Gestaltqualitäten geschichtlich geprägter Bereiche, die untrennbar an die historische Substanz gebunden sind. Sie sind mit heutigen Produktionsmethoden nicht wieder zu gewinnen.

Gemeinden mit erhaltenswerten Bereichen, die als Gesamtanlagen zu beurteilen sind, sollten sich deshalb vor der Aufstellung von städtebaulichen Rahmenplänen, Stadtbildrahmenplänen und Dorferneuerungskonzepten, vor allem aber vor dem Beginn von vorbereitenden Untersuchungen nach dem Städtebauförderungsgesetz Gedanken über die Notwendigkeit einer historisch-kritischen Ortsanalyse machen.

Auch für sonstige erhaltungswürdige Ortsteile ist der methodische Ansatz dieser Analyse als Planungsgrundlage geeignet, allerdings in einer vereinfachten Form, die der jeweiligen historischen Wertigkeit entspricht.

Wir haben die begründete Vermutung, daß die Kosten, die bei den umfangreicheren Analysen in Stadt- und Dorfkernen mit einem großen Anteil an mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Substanz entstehen, mehr als ausgeglichen werden durch die Einsparungsmöglichkeiten, die diese Analysen für die Durchführung von Maßnahmen eröffnen. In welchem Umfang eine Kostenreduzierung zu erreichen ist, läßt sich heute noch nicht sagen, da auch wir erst am Anfang stehen. Die ersten Analyseergebnisse, die wir zwei Gemeinden vorgelegt haben, wurden außerordentlich positiv aufgenommen. Intensive Erhebungen können wir allerdings nur in Bereichen vornehmen, in denen die historische Substanz von einer besonderen Dichte und Wertigkeit ist – und das auch nur so lange, bis die betreffende Gemeinde in Verbindung mit uns selbständig weiterarbeiten kann. Wir hoffen, damit einen Weg zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit eingeschlagen zu haben, der allen an der Stadt- und Dorferneuerung Beteiligten zugute kommt.

Literatur:

Gerd Albers: Entwicklungslinien im Städtebau. Ideen, Thesen, Aussagen 1875–1945: Texte und Interpretationen, Düsseldorf 1975.

Ders.: Flächensanierung oder Objektsanierung – echte oder falsche Alternative? – Thesen aus der Sicht der Stadtplanung, in: Karlsruher Beiträge Nr. 2, Karlsruhe 1984.

Gerd Albers, Alexander Papageorgiu – Venetas: Stadtplanung. Entwicklungslinien 1945–1980, Tübingen 1984.

Tilman Breuer: Ensemble – Konzeption und Problematik eines Begriffs des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1976, S. 21–38.

Reinhart Koselleck: Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in: Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft (Beiträge zur Historik, Bd. 1), München 1977, S. 17–46.

Paul Ortwin Rave: Berlin. Bauten für die Kunst, Kirchen/Denkmalpflege (Karl Friedrich Schinkel, Lebenswerk), Berlin 1941.

Otto Schilling: Innere Stadterweiterung, Berlin 1921.

Walther Schmidt: „Unwissenschaftliche Einführung in einen wissenschaftlichen Bericht“, Beilage zu: Regensburg – zur Erneuerung einer alten Stadt, Düsseldorf und Wien 1967.

Ders.: Grundsätze zur Erneuerung historischer Altstädte, in: Mitteilungen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung 1972, S. 124–126.

Joseph Stübgen: Der Städtebau (Handbuch der Architektur, Tl. 4, Halbbd. 9), Stuttgart 1907².

Denkmalpflege und Heimatschutz in den Großstädten, in: Deutsche Bauzeitung 1911, S. 274 f.

Tag für Denkmalpflege 1900–1904, 1911, 1928, 1933. Stenographische Berichte.

Dipl.-Ing. Felicitas Buch

LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege

Mörikestraße 12

7000 Stuttgart 1